

BERLINER BERATUNGSSTELLE BERUFSKRANKHEITEN

VERTRAULICH - UNABHÄNGIG - KOSTENLOS



Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten | 28.10.2021

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

BERLIN



Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten

Persönliche Beratung

Was tun, wenn die Arbeit krank macht?

Berufskrankheit /
Arbeitsunfall / weder noch

Lotsenfunktion für
Erkrankte

Öffentlichkeitsarbeit

Veranstaltungen

Flyer

Broschüren

Internet

Berufskrankheiten- recht

Anpassung der Liste

Beweislast

Kooperationen

Beratungsstellen

Gewerkschaften

Arbeitgebendenverbände

Ärztetkammern

Krankenkassen

Arbeitsschutzbehörden

Unfallversicherungsträger

Beispiele für Erkrankungen am Arbeitsplatz Schule

Berufskrankheit	Arbeitsunfall	Weder noch
Muskel-Skelett-Erkrankungen, Karpaltunnelsyndrom Erkrankung der Sehnenscheiden	Traumatisches Ereignis, Körperliche Gewalt	psychische und psychosomatische Erkrankungen
Lärmschwerhörigkeit	Sturz Knochenbrüche	Atemwegserkrankungen hohe Feinstaubbelastung in den Klassenräumen
Infektionskrankheiten Ansteckung mit einem Virus z. B. SARS CoV-2	Infektionskrankheiten Ansteckung mit einem Virus z. B. SARS CoV-2	Erkrankung der Stimmbänder

Kein Arbeitsunfall und keine Berufskrankheit, trotzdem krank

Was tun?

Klären, ob die Arbeitsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz angemessen und geeignet sind
(Gefährdungsbeurteilung)

Klären, ob die Unterweisung auf Basis der Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde
(Dokumentation der Unterweisung)

Wen beteiligen?

Arbeitgeber und seine Berater, den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Personalrat / Betriebsrat

Überwachungsbehörde in Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Telefon: 030 / 902 545 - 0

Berufskrankheit - Arbeitsunfall

Definition	Beamte Dienstunfallfürsorge	Angestellte / Arbeiter Gesetzliche Unfallversicherung
<p><u>Berufskrankheit</u></p>	<p><u>§ 31 Abs. 3 LBeamtVG</u> Die Liste der Berufskrankheiten ist analog anzuwenden Kausaler Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Erkrankung</p>	<p><u>§ 9 Abs. 1 SGB VII</u> Durch Rechtsverordnung als Berufskrankheit bezeichnet Kausaler Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Erkrankung</p>
<p><u>Arbeitsunfall</u></p>	<p><u>§ 31 Abs. 1 LBeamtVG</u> Ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, <i>plötzliches</i>, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis Kausaler Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Erkrankung</p>	<p><u>§ 8 Abs. 1 SGB VII</u> Zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, dass zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt Kausaler Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Erkrankung</p>

Meldung

	Beamte Dienstunfallfürsorge	Angestellte / Arbeiter Gesetzliche Unfallversicherung
Meldung an	Personalstelle	Unfallkasse
Meldung durch	<p><u>§ 45 Abs. 3 LBeamtVG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erkrankte bzw. verunfallte Dienstkraft • Meldung der Beteiligten (Dienstherr) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht Arbeitgebenden <u>§ 193 Abs. 2 SGB VII</u> • Anzeigepflicht Ärztinnen und Ärzte <u>§ 202 SGB VII</u> • erkrankte Versicherte • Angehörige der Versicherten • Krankenkassen
Fristen	<p><u>§ 45 LBeamtVG</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von 2 Jahren • maximal 10 Jahre • nach Kenntnisnahme so schnell wie möglich 	nach Kenntnisnahme innerhalb von drei Tagen

Feststellungsverfahren

	Beamte Dienstunfallfürsorge	Angestellte / Arbeiter Gesetzliche Unfallversicherung
Beweissicherung/ Ermittlungspflicht	Merkblatt bei Dienstunfällen bei Beamten: volle materielle Beweislast trägt Beamtin oder Beamter	§ 20 SGB X Amtsermittlungsgrundsatz der Unfallkasse
Anerkennung durch	Dienstherrn	Unfallkasse
Widerspruch	Dienstherrn	Unfallkasse
Klage	Verwaltungsgericht	Sozialgericht

Beweise in Anerkennungsverfahren

Arbeitgebende

Gefährdungsbeurteilung

Dokumentation der Unterweisung

Messprotolle

Wartungsprotokolle von Arbeitsmitteln

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschäftigte

Tagebuch

Arztberichte

COVID-19 - Beweise

	Berufskrankheit	Arbeitsunfall
Naher Kontakt mit COVID-19-infizierten Personen gilt berufsbedingt als nachgewiesen	X	
Relevante Krankheitserscheinungen	X	X
Positiver Nachweis durch PCR-Test	X	X
Nennung der Indexperson (infizierte Kontaktperson)		X
Nennung des Zeitpunktes der Infektion		X
Nachweis der Dauer und Intensität des beruflichen Kontaktes		X
Keine Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen		

Leistungen

Leistungen	Beamte Dienstunfallfürsorge	Angestellte / Arbeiter Gesetzliche Unfallversicherung
Wiederherstellung und Wiedereingliederung	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen • Kosten eines Heilverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> • Heilbehandlung • Leistungen zur medizinischen Rehabilitation • Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe • Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
Entschädigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unfallausgleich • Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag • Unfallhinterbliebenenversorgung • einmalige Unfallentschädigung • Schadensausgleich in besonderen Fällen 	<ul style="list-style-type: none"> • Renten • Beihilfen • Abfindungen

Argumente in Ablehnungsbescheiden

Gründe

Indexperson nicht identifizierbar

Kontakt zur Indexperson nicht ausreichend

Zeitpunkt der Infektion nicht bekannt

Infektion im Privatbereich kann nicht ausgeschlossen werden

Das Risiko der Infektion muss höher sein als das der Allgemeinheit

Hohe Inzidenzen

Keine Nachteile für Beamte, wenn es kein Dienstunfall ist



Bild: © Jane - Fotolia.com

BERLINER BERATUNGSSTELLE BERUFSKRANKHEITEN

unabhängig - vertraulich - kostenlos

Internet www.berufskrankheiten.berlin.de

E-Mail beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de

Telefon 030/9028-2636 | Telefax 030/9028-2079

Anschrift Oranienstraße 106 | 10969 Berlin

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

BERLIN



Vielen Dank.

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

BERLIN

